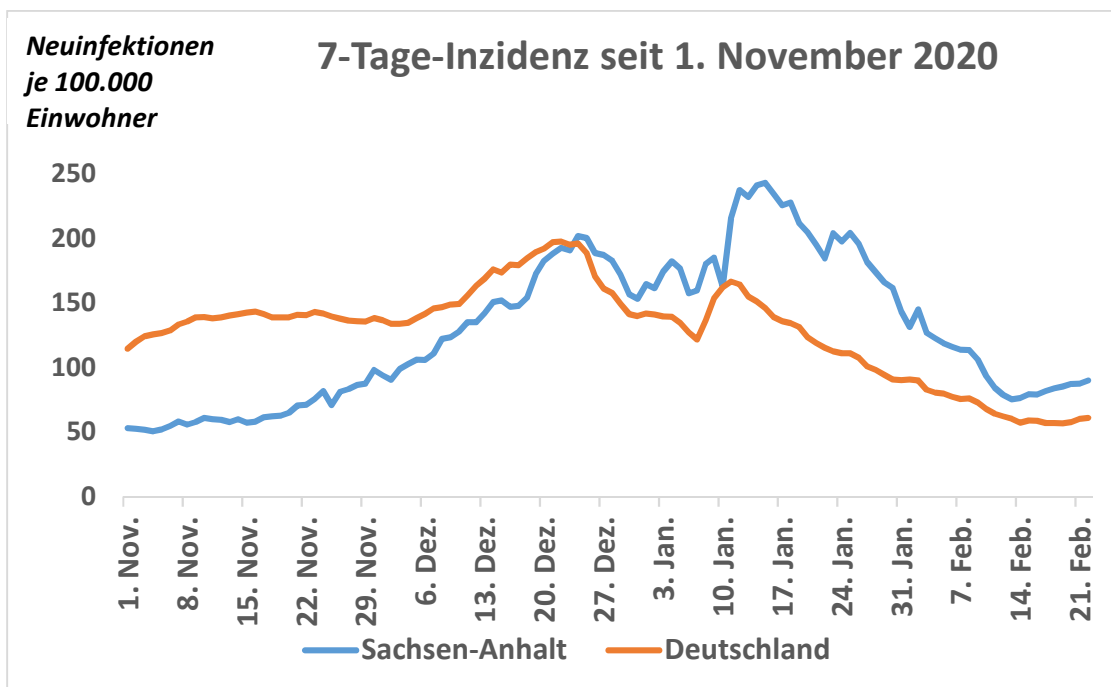


Eine sichere und gerechte Öffnung mit Verantwortung und Augenmaß

Der Sachsen-Anhalt-Plan 2021

Im Jahr 2020 war der Sachsen-Anhalt-Plan für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes eine gute Orientierung bei der kurz- und mittelfristigen Lockerung der Maßnahmen, die die Landesregierung seit dem 18. März 2020 zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie ergreifen musste. Mit dem Rückgang der Zahl der Neuinfizierten und der aufgrund schwerer Krankheitsverläufe hospitalisierten Covid-19-Patienten war es möglich, bis zum Herbst 2020 viele Eindämmungsmaßnahmen wieder aufzuheben oder zumindest deutlich abzumildern. Der Sachsen-Anhalt-Plan beschrieb frühzeitig die Regelungsbereiche, in denen kurz- und mittelfristig Lockerungen umgesetzt werden sollten, aber auch solche, die erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Anpassungen rechnen konnten oder für die zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen als vertretbar angesehen wurden. Hierdurch konnte für die Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen, Vereine und Kulturschaffenden trotz der Unberechenbarkeit pandemischer Entwicklungen vielerorts zumindest ein Stück weit Planungssicherheit gegeben werden.

Mit dem Einsetzen der zweiten Welle stieg jedoch die Zahl der täglichen Neuinfektionen erst in Deutschland – und dann auch in Sachsen-Anhalt – deutlich an. In einem ersten Schritt wurde daraufhin Ende Oktober zunächst die in der Achten Eindämmungsverordnung angekündigte Möglichkeit zur Wiedereröffnung von sog. Tanzlustbarkeiten wie Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie auch die Erhöhung der Teilnehmerbegrenzung in geschlossenen Räumen auf maximal 1.000 zum 1. November ausgesetzt. Am 2. November trat Sachsen-Anhalt gemeinsam mit den übrigen Bundesländern in einen Teillockdown, der Anfang Dezember nochmals verschärft und ab Mitte Dezember in einen nahezu vollständigen Lockdown erweitert wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich die so genannte 7-Tage-Inzidenz innerhalb von eineinhalb Monaten auf 150 Neuinfizierte je 100.000 Einwohner verdreifacht. Im Januar 2021 fand sie dann sogar mit Werten von über 240 ihren Höhepunkt.



Quelle: RKI, 22.02.2021

Erfolge der Eindämmungsmaßnahmen und neue Gefahren

Jetzt, Mitte Februar 2021, kann festgehalten werden, dass Eindämmungsmaßnahmen und die damit verbundenen massiven Eingriffe in die Grundrechte unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger geeignet waren und die erwarteten Wirkungen zeigen. Die Inzidenzen sind fast überall in Deutschland zurückgegangen und auch im Gesundheitssystem ist eine Entspannung zu eingetreten. Damit ist ein durch die Grundrechtseinschränkungen angestrebtes wesentliches und bedeutendes Ziel, die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erreicht worden. Gleichwohl weist auch heute noch eine Reihe von Kreisen, die zudem über Deutschland verteilt sind, weiterhin sehr hohe 7-Tage-Inzidenzen (zum Teil von mehr als 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner) aus und die Todesraten sind immer noch hoch. Auch in Sachsen-Anhalt ist es noch nicht gelungen, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die Inzidenzen zumindest wieder auf Werte von weniger als 100 zurückzuführen.

Der Blick in das Europäische Ausland gibt zudem Anlass zu großer Vorsicht. In Großbritannien, Irland, Portugal und Tschechien folgten nach weitreichenden Öffnungsschritten extreme Anstiege bei der Zahl der Neuinfizierten. In der Spitze stiegen die 7-Tage-Inzidenzen in Großbritannien landesweit über 600. In Portugal, Irland und Tschechien sogar über 800. Diese Entwicklung wurde jeweils begleitet, wenn nicht sogar forciert durch das Auftreten neuer Mutationen des Covid-19-Virus. Diese gemeinhin als britische, südafrikanische bzw. brasilianische Variante bezeichneten Mutationen sind bisher noch nicht ausreichend erforscht. Sie wurden jedoch alle drei bereits in Deutschland nachgewiesen. Die britische und die südafrikanische Variante, die sich beide deutlich schneller verbreitenden, sind derzeit nachweislich in Deutschland auf dem Vormarsch. Weitere Mutationen zeigen sich bereits, auch in Sachsen-Anhalt.

Entwicklung von Öffnungsstrategien auf Bundes- und Länderebene

In den Verhandlungen zwischen den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, der Bundeskanzlerin und weiteren Vertretern der Bundesregierung am 10. Februar 2021 wurde nunmehr beschlossen, den Lockdown in weiten Teilen bis zum 7. März zu verlängern und parallel dazu nächste „Schritte der sicheren und gerechten Öffnungsstrategie hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen, von Kultur, Sport in Gruppen, Freizeit, Gastronomie und Hotelgewerbe“ zu entwickeln. Eine Arbeitsgruppe auf Ebene des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien soll diese Strategie vorbereiten.

Um sich landesseitig für die weitere Abstimmung zwischen den Ländern zu positionieren, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom Land zu verantwortenden Öffnungsschritte zu konkretisieren und nicht zuletzt auf die Bedarfe der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Kulturschaffenden und öffentlichen Einrichtungen eingehen zu können, hat die Landesregierung mit der Verabschiedung der 4. Änderung der 9. Covid-19-Eindämmungsverordnung einen Prozess in Gang gesetzt, der die positiven Erfahrungen mit dem Sachsen-Anhalt-Plan wieder aufgreift. Ziel dieses Prozesses ist es, in einem „Sachsen-Anhalt-Plan 2021“ Rahmenbedingungen für zukünftige Öffnungsschritte zu beschreiben.

Öffnungsperspektive – transparent und zuverlässig

Aufbauend auf dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundeskanzlerin am 10. Februar 2021 werden auch in Sachsen-Anhalt Kitas und Grundschulen ab dem 1. März wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb bzw. in den Regelbetrieb bei Aufhebung der Präsenzpflcht gehen.

Unterschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner, findet ab dann an allen Schulen, Horten und Kitas in der betroffenen Gebietskörperschaft der Unterricht wieder im Regelbetrieb statt. Schnelltests und Hygienemaßnahmen (u.a. Mund-Nase-Bedeckung) begleiten diesen Öffnungsschritt.

Gleichzeitig werden jedoch bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Horte und Kitas in der betroffenen Gebietskörperschaft geschlossen. Von der Schließungsverfügung ausgenommen sind die Schuljahrgänge 1 bis 6 aller Schulformen und ab dem siebten Schuljahrgang an Förderschulen; für diese findet Notbetreuung statt. Die Jahrgangstufen 7 bis 13 der übrigen allgemeinbildenden Schulen, der berufsbildenden Schulen, der Schulen für Gesundheitsfachberufe sowie der Pflegeschulen wechseln vollständig in den Distanzunterricht. Davon abweichend wird, soweit die räumlichen und personellen Ressourcen der Schule dies zulassen, für die Abschlussklassen Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung durchgeführt. Das Bildungsministerium ist ferner ermächtigt, außerschulische Bildungsangebote einzubeziehen.

Auch Friseurgeschäfte werden ab dem 1. März wieder öffnen dürfen. Entsprechendes gilt für die Fußpflege (ohne dekorative Maßnahmen am Fuß).

Neben diesen bereits erfolgten bzw. schon beschlossenen Lockerungen, soll – weiteren Öffnungsschritten vorgelagert – zudem die Öffnung von Gartenmärkten, Gärtnereien, Blumenläden sowie Baumärkten bereits zum 1. März erfolgen. Hierdurch soll wie auch in Sachsen-Anhalts Nachbarländern insbesondere den saisonalen Besonderheiten der Angebote dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen ab diesem Zeitpunkt auch Fahr- und Flugschulen wieder öffnen und die Landeskader wieder trainieren dürfen. Letzteres, um eine Harmonisierung mit der Schulöffnung zu erreichen (der schulische und der außerschulische Sportunterricht sind im Tagesablauf der Eliteschulen des Sports eng verzahnt). In einem weiteren, zeitlich noch nicht bestimmten Öffnungsschritt soll auch die berufsbezogene Aus- und Weiterbildung dem nachfolgend beschriebenen Öffnungsschema vorgezogen werden.

Um nunmehr zu bestimmen, unter welchen Umständen der jeweilige Öffnungsschritt vollzogen werden kann, werden neben der Entwicklung der Zahl der Neuinfektionen auch weitere Kriterien herangezogen (Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, Art und Verbreitung von Virus-Mutationen, Verfügbarkeit und Wirkung von Impfstoffen und Schnelltests sowie der Fortschritt bei der Impfung der vulnerablen Gruppen).

Für den eventuell notwendigen Schritt zurück gilt Entsprechendes, falls nach erfolgten Öffnungen und ursächlich dadurch bedingt die Inzidenzen wieder ansteigen. Auch hierfür war ein Reaktionsschema festzulegen, bei welchem neben der Inzidenz-Entwicklung ebenfalls die Auslastung des Gesundheitssystems und der Impffortschritt einbezogen werden sollen. Gleichzeitig können dabei jedoch auch Erkenntnisse zum jeweils beobachteten Anstieg der Inzidenz (R-Wert), zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, den jeweiligen Übertragungsrisiken, zum Pandemieverlauf in der Nachbarschaft (angrenzende Landkreise anderer Bundesländer) und – wie im Infektionsschutzgesetz vorgeschrieben - auch weitere soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Abwägungen einfließen.

Gleichzeitig bleiben Landkreise und kreisfreie Städte mit besonders hohen Inzidenzen aufgefordert, eigenverantwortlich weitergehende Eindämmungsmaßnahmen anzuordnen, soweit es die Eindämmung der Pandemie in der betreffenden Region erforderlich macht. Grundsätzlich wird angestrebt, die Öffnungen landesweit gleichmäßig umzusetzen, um keine vermeidbaren Anreize für eine erhöhte Mobilität der Bürgerrinnen und Bürger innerhalb Sachsen-Anhalts zu schaffen.

Die Öffnungsschritte im Detail

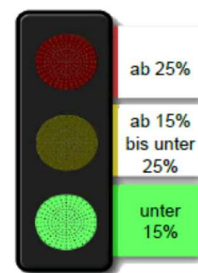
Vorgesehen sind mindestens vier zentrale Öffnungsschritte. Es kann nach dem Wesen einer Pandemie keinen festen Zeitpunkt für deren Umsetzung geben, vielmehr ist diese im Wesentlichen an einen Indikator gebunden – an eine stabile Unterschreitung einer bestimmten Inzidenz. Daneben müssen jedoch immer weitere Kriterien in die Entscheidungen einfließen. Dies ist entsprechend den Empfehlungen der Ethik-Kommission insbesondere die Auslastung des Gesundheitssystems, das heißt die Leistungsfähigkeit der Gesundheitsämter zur Kontaktnachverfolgung und die Bettenauslastung in den Krankenhäusern (einschließlich Belegung der Intensivbetten).

Bei der Entscheidung zu einem weiteren Öffnungsschritt sollte die nebenstehende Ampel auf „GRÜN“ stehen. Nur dann können die Schritte verantwortet werden. Sind 15 Prozent der Intensivbetten mit Covid-19-Patienten belegt, springt die Ampel auf „GELB“.

Die Ampel springt auf „ROT“, wenn dies bei 25 Prozent der Intensivbetten der Fall ist. Die Ampel basiert auf den Daten des DIVI-Intensivregisters.

www.intensivregister.de

Auslastung der Intensivkapazität mit Covid-19-Patienten in Sachsen-Anhalt



Zudem können weitere Faktoren – wie etwa der Impffortschritt – die Schritte beschleunigen, wenn durch sie das Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems nachhaltig reduziert wird (z.B. durch eine weitgehende Durchimpfung der besonders vulnerablen Gruppen, die den weit überwiegenden Anteil der beatmungspflichtigen Intensivpatienten stellen und unter den Todesfällen weit überrepräsentiert sind). Zudem kann die flächendeckende und niedrigschwellige Verfügbarkeit sicherer Corona-Schnelltests als flankierende Maßnahme einzelne Öffnungsschritte beschleunigen und auch oberhalb der Schwelle von 50 ermöglichen. Auf der anderen Seite kann eine Ausbreitung von besonders aggressiven Virusmutationen zu Verzögerungen bei den Lockerungsstufen führen.

SCHRITT 1: Die Öffnungsschritte beginnen nach einer 5-tägigen Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, soweit die weiteren, oben beschriebenen Kriterien dem nicht entgegenstehen. Dieser erste Schritt betrifft insbesondere Bereiche, die in der Regel möglichst wenig Kontakte generieren bzw. in denen sich eine Nachverfolgung gut sicherstellen lässt. Auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte flossen in die Auswahlentscheidung mit ein.

SCHRITT 2: Sobald die 7-Tage-Inzidenz im Landesdurchschnitt für 5 Tage den Wert 35 unterschritten hat und die weiteren oben beschriebenen Kriterien dem nicht entgegenstehen., ist die nächste Schwelle erreicht. Hierdurch werden unter anderem Speisegaststätten und Einzelhandelsgeschäfte wieder öffnen können und auch die Öffnung von Kinos und Theatern soll ab diesem Schritt wieder möglich sein.

SCHRITT 3: Gelingt es, nach diesen recht umfangreichen Öffnungen, die 7-Tage-Inzidenz für weitere drei Wochen unterhalb des 35er-Wertes zu halten, können weitere Lockerungen erfolgen, sofern zugleich die unter den Schritten 1 und 2 beschriebenen Kriterien nicht entgegenstehen. Ist der Schritt nicht erreichbar, weil in einem einzelnen Landkreis / einer kreisfreien Stadt oder gar in einem abgrenzbaren lokalen Bereich eine höhere Zahl an Neuinfektionen verzeichnet wurde, kann die Landesregierung den dritten Schritt früher ermöglichen, wenn in den übrigen Landesteilen die Bedingungen dafür erfüllt sind. In diesem Schritt würde die Öffnung von Bars, Prostitutionsstätten und Freizeitbädern wieder möglich sein, genauso wie Busreisen, Outdoor-Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmern.

SCHRITT 4: Nach weiteren drei Wochen ohne ein Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35, sollen weitere Öffnungen folgen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um eine Rückkehr zum Status im Oktober 2020 – kurz bevor auch Sachsen-Anhalt in den Teil-Lockdown getreten ist. Auch hierfür dürfen die weiteren oben beschriebenen Kriterien dem nicht entgegenstehen.

Die Landesregierung hat die Absicht, eine Öffnungsperspektive auch für große Volksfeste und für so genannte Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; vergleichbare Einrichtungen, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können) zu entwickeln. Sie setzt dabei den Dialog mit den betroffenen Veranstaltern und Betreibern aus Sachsen-Anhalt sowie auch mit Initiativen fort, die sich wie z.B. der #AlarmstufeRot e.V. oder der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft für deren Interessen einsetzen. Beide Bereiche haben im vergangenen Jahr sehr ausgereifte Konzepte für deren sichere Öffnung entwickelt. Es ist das Ziel der Landesregierung gemeinsam mit den betroffenen Veranstaltern und Betreibern diese Konzepte zu testen, um – auch im Anschluss an das Restart-19-Projekt - deren Wirksamkeit herauszustellen und eventuell bestehende Umsetzungshindernisse abzubauen. Eine wissenschaftliche Begleitung erscheint sinnvoll und wird derzeit geprüft.

Eine pandemiefeste Öffnungsstrategie

Es ist nicht auszuschließen, dass die Zahl der Neuinfektionen nach den beschriebenen Öffnungsschritten wieder ansteigt. Hierfür könnte es verschiedenste Gründe geben – einen verstärkten Eintrag der Infektion von außen, ein verändertes Infektionsgeschehen, eine fehlerhafte Umsetzung einzelner Öffnungsschritte oder auch die Nichteinhaltung weiter bestehender, allgemeiner Kontakt- und Hygieneregeln.

Ist eine derartige Entwicklung zu beobachten und nachhaltig, ist eine erneute Eindämmung einer fortschreitenden Infektion unumgänglich. Gleichzeitig ist es jedoch erforderlich, sicherzustellen, dass nicht kleinere Schwankungen oder abgrenzbare Sondereffekte erneut zu einer Schließung vieler Unternehmen und Einrichtungen sowie zu erneuten Verschärfungen der Kontaktregeln führen.

Um den Infektionsschutz und die zu Recht erwartete Planbarkeit für Menschen, Unternehmen und Einrichtungen in diesem Land in Einklang zu bringen, wird ein bereits durch das Land Schleswig-Holstein vorgeschlagener Ansatz in modifizierter Form umgesetzt. Bei einer Verschlechterung der Infektionslage, die dazu führt, dass die 7-Tage-Inzidenz 7 Tage in Folge die Schwelle zum jeweils aktuellen Schritt um mehr als 25 Prozent übersteigt (bei 35er-Inzidenz sind das knapp 44, bei 50er-Inzidenz sind es 62,5), wird die Landesregierung prüfen, welche mit dem aktuellen Schritt geöffneten

Bereiche wieder eingeschränkt werden sollten. In die Entscheidung sind dabei folgende Erkenntnisse einzubeziehen:

- zum Hintergrund des aktuellen Inzidenzanstiegs (abgrenzbare Hotspots, Einzelereignisse),
- zur aktuellen und prognostizierten Auslastung des Gesundheitssystems,
- zur Funktionsfähigkeit der Kontaktnachverfolgung sowie
- zum Fortschritt bei der Impfung der vulnerablen Gruppen,
- zu Übertragungswegen.

Durch diese Flexibilität ist ein Schließungsautomatismus ausgeschlossen, jedoch zugleich eine tiefgehende Bewertung der Situation und eine darauf aufbauende kalkulierbare Reaktion durch die Landesregierung sichergestellt. Alle Menschen in Sachsen-Anhalt wissen dann, dass die Vermeidung von Einschränkungen auch von ihrem Verhalten abhängt.

Um derartige Rückschritte möglichst zu vermeiden, wird die Öffnung vieler Bereiche unter Nebenbedingungen oder Auflagen erfolgen. Exemplarisch hierfür sind erweiterte Testauflagen bzw. die verpflichtende Umsetzung bereits erarbeiteter Testkonzeptionen (z.B. für Busreisen und größere Veranstaltungen). Im Vergleich zu Öffnungsschritten im vergangenen Jahr stehen heute ausreichend Schnell- und PCR-Tests zur Verfügung, dass hierdurch die anstehenden Öffnungsschritte unterstützt und zum Teil abgesichert werden können. Im Bereich der Schulen, wo sich bereits heute das Landespersonal regelmäßig testen lassen kann, werden auch geeignete Schnelltest für Schüler angeboten, sobald diese zur Verfügung stehen.

Zudem kann nunmehr auf Öffnungserfahrungen aus dem vergangenen Jahr zurückgegriffen werden. Nahezu jede der zu öffnenden Einrichtungen verfügt über ein erprobtes Hygienekonzept. Darauf wird bei der Öffnung der einzelnen Bereiche aufgebaut. Zudem soll an der nunmehr etablierten Verpflichtung zum Tragen von medizinischem Mund-Nase-Schutz in geschlossenen öffentlichen Räumen, im ÖPNV und entsprechend der Corona-Arbeitsschutzverordnung zunächst festgehalten werden.

Außerdem haben viele Berufsgenossenschaften branchenbezogene Maßnahmen zum Betrieb unter „Corona-Bedingungen“ entwickelt, die gut geeignet sind, um einen für Beschäftigte und Kunden sicheren Betrieb sicherzustellen. Diese arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben können und sollen von den Öffnungsschritten nicht abgemildert werden.

Welche Öffnung erfolgt in welchem Schritt?

Die Regelungen der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung werden im Folgenden geordnet nach Öffnungsschritten thematisch differenziert dargestellt:

Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungen

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt im öffentlichen Raum ist neben den Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit insgesamt max. 5 weiteren Personen gestattet. ▪ Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit insgesamt max. 5 weiteren Personen gestattet. ▪ Wenn der Veranstalter die Testung aller Teilnehmer durch Schnelltests sicherstellt, können fachkundig organisierte Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen Gründen unter Einhaltung von Abstands- und Hygienekonzepten mit Zugangsbeschränkung (max. Teilnehmerzahl 50), Maskenpflicht durchgeführt werden. Hierzu zählen keine Feiern oder Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung.
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt im öffentlichen Raum ist neben den Angehörigen des eigenen Hausstandes mit insgesamt max. 10 Personen gestattet. ▪ Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit insgesamt max. 10 Personen gestattet. ▪ Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen einschließlich Kultureinrichtungen und von Parteien sowie Veranstaltungen mit Leistungsprüfungen von Nutztieren bei Vorliegen eines Hygienekonzeptes und unter Wahrung der Abstandregeln (maximal zulässige Teilnehmerzahl ist inzidenzbasiert und abhängig von der Fachkunde des Veranstalters, dem Hygienekonzept und davon, ob die Veranstaltung im Innen- oder Außenbereich stattfindet) – bis zu 250 Teilnehmer.
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt im öffentlichen Raum ist neben den Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal 15 weiteren nicht im Haushalt lebenden Personen gestattet. ▪ Private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal 15 weiteren nicht im Haushalt lebenden Personen gestattet. ▪ Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen (einschließlich kultureller Einrichtungen) und Parteien sind bei Vorliegen eines Hygienekonzeptes und unter Wahrung der Abstandregeln wieder erlaubt. Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern bleiben weiterhin untersagt. (Differenzierung Indoor, Outdoor: <ul style="list-style-type: none"> – Indoor: 250 (Ausweitung auf 500 bei Inzidenz < 15) – Outdoor: 500 (Ausweitung auf 1.000 bei Inzidenz < 15) – Ausnahmegenehmigungen in den Bereichen Kultur und Sport nach Zustimmung durch das zuständige Fachressort sowie durch das Gesundheitsministerium möglich)

4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Beschränkung der privaten Kontakte (nur Empfehlungen), private Feiern bleiben zahlenmäßig noch beschränkt. ▪ Veranstaltungen (z.B. im Kultur- und Sportbereich) im Freien mit bis zu 1.000 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen, gilt auch für den Kulturbereich. (bundeseinheitliches Vorgehen ist anzustreben)
----------	--

Einzelhandel und Gewerbe

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Click-and-Meet“-Lösungen für den übrigen Einzelhandel (max. 2 Kunden gleichzeitig im Laden)
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Öffnung von Ladengeschäften / Einzelhandel (ohne weitere Binnendifferenzierung) ist unter der Voraussetzung der Einhaltung des Mindestabstandes, der Zugangsbeschränkungen und der allgemeinen Hygieneregeln wieder gestattet. <i>(eine bundesweite Regelung ist grundsätzlich vorzuziehen)</i>
3	----
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesonderte Zugangsbeschränkungen für größere Einrichtungen (ab 800 m²) entfallen.

Kulturveranstaltungen und -einrichtungen

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Museen* und Gedenkstätten ▪ Öffnung von nicht gewerblichen Ausstellungshäusern (Galerien)* ▪ Öffnung von Planetarien und Sternwarten* ▪ Öffnung von Autokinos ▪ Öffnung von Bibliotheken und Archiven ▪ Öffnung von Musik- und Kunstschulen <p><i>(*Buchung nur im Vorhinein über das Internet oder telefonisch, ggf. Schnelltests)</i></p>
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Theatern (einschließlich Musiktheater); von Filmtheatern (Kinos) von Konzerthäusern und -veranstaltungsorten (Max. Teilnehmerzahl analog zur Regelung im Bereich Sport (max. 250)) ▪ Öffnung von Angeboten in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern ▪ Öffnung von Angeboten in Literaturhäusern
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall besonderer Abstandsregeln für Chöre ▪ Max. Teilnehmerzahl bei Kulturveranstaltungen: Indoor: 250 (Ausweitung auf 500 bei Inzidenz < 15) Outdoor: 500 (Ausweitung auf 1.000 bei Inzidenz < 15) (Ausnahmegenehmigungen nach Zustimmung durch das zuständige Fachressort sowie MS möglich)
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen im Freien mit bis zu 1.000 Personen, in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen (ein bundeseinheitliches Vorgehen ist anzustreben)

Gastronomie

Schritt	Maßnahmenbereich
1	----
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gastronomie (Speisegaststätten, Kantinen) bei Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln analog der Regelungen § 6 Abs. 7, Personenbegrenzung pro Tisch analog zu §2 (Anzahl Hausstände) ▪ Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit ist wieder gestattet.
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Bars (Thekenöffnung möglich)
4	----

Beherbergungsgewerbe

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstieg in den Übernachtungstourismus: Öffnung Campingplätze für Reisemobile und Wohnwagen mit autarker Versorgung, Öffnung der Wohnmobilstellplätze, Öffnung von Yacht- und Sportboothäfen zur privaten Nutzung von Sportbooten und Übernachtung auf eigenen oder gemieteten Booten mit autarker Versorgung, Ermöglichung der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Ferien-appartements mit autarker Versorgung.
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bezogen auf die Erweiterung des Übernachtungstourismus durch Öffnung der Beherbergungsbetriebe auch für touristische Übernachtungen bleibt aufgrund der daraus resultierenden, Landesgrenzen überschreitenden Wirkung eine bundesweite Regelung abzuwarten, wann und unter welchen Bedingungen diese erfolgen kann.</i>
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reisebusreisen sind wieder gestattet (Grundsätzlich Bedingungen analog zu ÖPNV, ggf. Auflage: Schnelltests)
4	----

Dienstleistungen

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe können unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder öffnen. Zur Sicherstellung der Kontaktverfolgung sind Anwesenheitslisten zu führen.
2	----
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Prostitutionsstätten für den Publikumsverkehr
4	----

Freizeiteinrichtungen

Schritt	Maßnahmenbereich
1	----
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Seilbahnen (Hygienekonzept erforderlich, ansonsten Regelung analog zu ÖPNV) ▪ Öffnung von Spielhallen und Spielbanken ▪ Öffnung von Freizeitparks
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Badeanstalten, Schwimmbädern, einschließlich sogenannter Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder ▪ Öffnung von Saunas und Dampfbädern
4	----

Bildungsangebote, Kitas

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Musik- und Kunstschulen ▪ Öffnung der außerschulischen Bildungseinrichtungen und -angebote für Kinder und Jugendliche, sofern nicht bereits geöffnet ▪ Öffnung für Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie von Einrichtungen der Erwachsenenbildung anerkannter Träger nach dem EBG sowie für Träger der Freiwilligendienste. (unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften und in der ersten Öffnungsstufe nur bei einer Begrenzung auf 10 Personen plus Lehrkraft) ▪ Öffnung von Angeboten öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger. (Begrenzung auf 10 Personen, medizinische/FFP2-Masken)
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffnung von Tanz- und Ballettschulen ▪ Ermöglichen des außerschulischen Unterrichts (Präsenzunterricht an 3 Tagen an den Praxislernorten) auch für die Vorabschlussklassen (8. Schuljahrgang) für die Schülerinnen und Schüler im Produktiven lernen.
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des Regelbetriebes von Kindertageseinrichtungen
4	----

Besuchsregelungen Pflegeeinrichtungen, Senioren u. Ä.

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximale wöchentliche Besucherzahl von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen wird geprüft. Das MS wird gesondert Rahmenbedingungen beschreiben, unter denen dies umgesetzt werden kann.
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall der Begrenzung der Besucherzahl von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen. (Analog zu Schritt 1) ▪ Öffnung von Angeboten von Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie von Angeboten der Mehrgenerationenhäuser
3	----
4	----

Sport

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendsport, Breitensport, Gesundheits- und Rehabilitationssport; ▪ Sport ohne Kontakt nur im Außenbereich mit Hygienekonzept, keine Zuschauer, (Gruppengröße max. 5 + Betreuer, im Kinder- und Jugendsport max. 15 + Betreuer) ▪ Nachwuchs-/ Leistungssport und Profisport: Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports (EdS), Halle und Magdeburg, Sportlerinnen und Sportler im Vorbereitungstraining zur Aufnahme an die EdS sowie Berufssportler und Trainierende an Landesleistungsstützpunkten mit Hygienekonzept ▪ Nachwuchs-/ Leistungssport und Profisport: Bundes-, Schülerinnen und Schüler der EdS Halle und Magdeburg, Sportlerinnen und Sportler im Vorbereitungstraining zur Aufnahme an die EdS, Berufssportler und Trainierende an Landesleistungsstützpunkten mit Hygienekonzept
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sport ohne Kontakt nun sowohl im Innen- und Außenbereich mit Hygienekonzept, (Gruppengröße max. 10 + Betreuer), Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) mit und ohne Kontakt im Innen- und Außenbereich mit Hygienekonzept ▪ Öffnung von Badeanstalten, Schwimmbäder und -hallen für den Schwimmsport. ▪ Öffnung von Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Yoga- und andere Präventionskurse, Indoor-Spielplätze (Hygienekonzepte etc. notwendig, einschl. begrenzter Zugangszahlen) ▪ Sportveranstaltungen: Mit Hygienekonzept max. 250 Zuschauern
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder- und Jugendsport, Breitensport, Gesundheits- und Rehabilitationssport: Sport mit und ohne Kontakt im Innen- und Außenbereich mit Hygienekonzept und begrenzter Zuschauerzahl, Wettkampf- und Spielbetrieb im Amateursport mit Hygienekonzept (Kontaktsport nun auch Erwachsenen möglich) ▪ Nachwuchs-/ Leistungssport und Profisport: Bundes- und Landeskader, Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports (EdS) Halle und Magdeburg, Berufssportler und Trainierende an Landesleistungsstützpunkten mit Hygienekonzept und begrenzter Zuschauerzahl ▪ Sportveranstaltungen: Mit Hygienekonzept max. 250 Innen und max. 500 Außen (Max. Teilnehmerzahl: Indoor: 250 (Ausweitung auf 500 bei Inzidenz < 15) Outdoor: 500 (Ausweitung auf 1.000 bei Inzidenz < 15) Ausnahmegenehmigungen nach Zustimmung durch das zuständige Fachressort sowie Gesundheitsministeriums möglich)
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportveranstaltungen: Mit Hygienekonzept max. 500 Zuschauer innen und max. 1.000 außen (Zuschauerzahl gilt auch für Kultur. Größere Zuschauerzahlen für Kultur- oder Sportveranstaltungen sind mit Sondergenehmigung des jeweiligen Fachministeriums und des Gesundheitsministeriums möglich)

Weitere Regelungsbereiche

Schritt	Maßnahmenbereich
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezogen auf den ÖPNV wird empfohlen, von der nunmehr etablierten Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes nicht abzuweichen, bis mindestens einstellige Inzidenzen erreicht sind.
2	
3	
4	

Einbindung von Bund und Ländern, der Ressorts und vor allem der Betroffenen und deren Vertreter

Der Sachsen-Anhalt-Plan 2021 soll nach erfolgter Abstimmung im Land als Grundlage für die kommenden Gespräche zwischen den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, der Bundeskanzlerin und weiterer Mitglieder der Bundesregierung dienen. Hinsichtlich vieler der zu öffnenden Bereiche ist eine möglichst bundesweit einheitliche Regelung anzustreben. Kein Land kann ein Interesse an einem Überbietungswettbewerb haben, der die pandemische Situation aus dem Blick verliert. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass Länder unterschiedliche Prioritäten bei der Öffnung setzen. Jede davon kann für sich genommen vertretbar sein – auch weil dafür andere Bereiche noch nicht geöffnet werden.

Insbesondere an Landesgrenzen kann eine unterschiedliche Ausrichtung oder Geschwindigkeit der Öffnung zu unerwünschten Wanderungen, Diskriminierungen und in der Folge zu Nachführaktionen führen – mit dem Resultat einer dann (in Summe) zu hohen Öffnungsgeschwindigkeit in ganz Deutschland. Insofern strebt Sachsen-Anhalt vor allem hinsichtlich solcher Öffnungsbereiche, die über Landesgrenzen hinweg Auswirkungen auf Mobilität und Wettbewerb haben, bundesweit einheitliche, zumindest aber mit den Nachbarländern Sachsen-Anhalts abgestimmte Öffnungsschritte an.

Der Sachsen-Anhalt-Plan 2021 und die mit ihm einhergehenden Festlegungen sind im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe, an der alle Ministerien auf Abteilungsleiter- oder Referatsleiterebene beteiligt waren, weitestgehend vorabgestimmt. Das Kabinett hat die Öffnungsschritte intensiv beraten und gibt den Entwurf des Sachsen-Anhalt-Plans 2021 für eine Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Kommunalen Spitzenverbände, betroffener Einzel- und Dachverbände und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie des Landessportbundes und von Vertretern der Kultur frei. Hierbei sollen insbesondere die Einschätzungen der betroffenen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie der betroffenen Unternehmen und Einrichtungen und ihrer Beschäftigten Gehör finden. Die zuvor dargestellten Öffnungsschritte basieren auch auf einer Vielzahl von Hinweisen, die von den zuvor genannten Gruppen an die Landesregierung gerichtet wurden. Der kurze Beteiligungsprozess soll diesbezüglich auch einem Abgleich zwischen geschilderten Problemlagen und angestrebten Öffnungsschritten dienen.

Appell an die Sachsen-Anhalterinnen und Sachsen-Anhalter

Die Eindämmungsmaßnahmen seit November 2020 haben letztlich zu einer deutlichen Abschwächung des Infektionsgeschehens in Sachsen-Anhalt und in Deutschland insgesamt geführt.

Durch eine möglichst schnelle Impfung der besonders vulnerablen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie derer, die beruflich oder privat besonders gefährdet sind, wird das Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems zudem deutlich reduziert werden.

Die beschriebene Pandemieentwicklung und der Ausblick auf weitere Impf-Fortschritte lassen erkennen, dass die im Sachsen-Anhalt-Plan beschriebenen Öffnungsschritte erreichbar sind.

Alle Bürgerinnen und Bürger Sachsen-Anhalts können zudem selbst zu einer erfolgreichen Öffnung, zum Wegfall von Grundrechtsbeschränkungen und zur damit wiedergewonnenen Freiheit beitragen. Hierzu ist die konsequente Einhaltung der weiterhin bestehenden Kontakt- und Hygieneregeln von besonderer Bedeutung. Parallel ist es wichtig, sich impfen zu lassen und die Kontakte der vergangenen drei Wochen für sich selbst zu dokumentieren – beispielsweise über die diesbezügliche Funktion der Corona-Warn-App.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Abstand halten, Maske tragen, der Selbstbeschränkung sozialer Kontakte und der Bereitschaft, sich mit jedem zugelassenen und verfügbaren Impfstoff impfen zu lassen, tragen Sie maßgeblich zur Lockerung der Eindämmungsmaßnahmen bei. Der beschriebene Weg könnte noch schneller gegangen werden, wenn diese Handlungsempfehlungen von möglichst vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern umgesetzt werden.

Helpen Sie also mit! Übernehmen Sie Verantwortung – für sich, Ihre Lieben und die Gesellschaft!